

Köln, 29.06.2018

PSA-Verordnung 2016/425

Herstellerverbände informieren über Übergangsvorschrift

Seit dem 21. April 2018 gilt die Verordnung 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Verordnung). Die neue Verordnung sieht in Artikel 47 Abs. 1 eine einjährige Übergangsbestimmung vor. Diese Übergangsvorschrift ist in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission und der deutschen Marktaufsichtsbehörden wie folgt zu verstehen:

1. Jeder PSA-Hersteller darf seine PSA-Produkte nach altem Recht (PSA-Richtlinie 89/686 EWG in Verbindung mit der 8. Produktsicherheitsverordnung) bis zum 20. April 2019 in der Europäischen Union in den Verkehr bringen, d.h. an jeden Wiederverkäufer oder Endkunden verkaufen.
2. Durch die Übergangsvorschrift sind keine Sicherheitslücken zu befürchten, da die technischen Normen für PSA-Produkte in fast allen Fällen identisch geblieben sind.
3. Die Wiederverkäufer (z.B. technische Händler, Textilserviceunternehmen, Baumärkte, Discounter) können PSA-Produkte, die sie vom Hersteller nach altem Recht bis zum 20. April 2019 gekauft haben, ihrerseits **zeitlich unbegrenzt** auf dem Markt bereitstellen, also insbesondere weiterverkaufen.
4. Erst ab dem 21. April 2019 darf der Wiederverkäufer vom Hersteller nur PSA-Produkte erwerben, die den Anforderungen der PSA-Verordnung entsprechen. Diese Änderungen betreffen vor allem formale Erfordernisse wie Herstellerkennzeichnung, Beifügen einer Konformitätserklärung oder erhöhte Dokumentation. Die technischen Normen sind hingegen weit überwiegend unverändert geblieben.